

Eisenbahn-Technik-Lahntal e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Eisenbahn-Technik-Lahntal“.
2. Nach der Eintragung in das Vereinsregister erhält der Name des Vereins den Zusatz „e. V.“
3. Der Vereinssitz ist Löhnberg.
4. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Limburg mit der Nummer VR 2387 eingetragen.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Erhaltung von Kulturgut aus den Bereichen Eisenbahn und Technik.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Erhaltung von Gebäuden und Stellwerksanlagen entlang der Lahntalbahn (Strecke 3710), sowie Sammlung, Bewahrung, Pflege und Bereithaltung von Dokumenten, Informationen und Gegenständen aus dem Bereich der Verkehrs- und Technikgeschichte der Region, Veranstaltung von Vorträgen, Ausstellungen und Exkursionen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und öffentlichen Zuschüssen.
4. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
5. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
6. Niemand wird durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt.
2. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
3. Auf Vorschlag des Vorstandes können Ehrenmitglieder von der Mitgliederversammlung ernannt werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
5. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.
7. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat.
8. Dem auszuschließenden Mitglied wird vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung oder Stellungnahme gegeben.
9. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Mitteilung des Beschlusses Berufung eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über die Berufung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
10. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder zahlen Beiträge.
2. Über die Höhe der Beiträge, seine Fälligkeit und seine Zahlungsweise beschließt die Mitgliederversammlung gemäß § 8 Absatz (9).
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Mitglieder teilen dem Vorstand ihre Anschrift bei der Aufnahme sowie bei jeder Anschriftenänderung mit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, Schriftführer und Kassenwart. Er kann um bis zu fünf Beisitzer erweitert werden.
2. Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahlen der Vorstandsmitglieder sind möglich.
4. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung und Durchführung der in § 2 genannten Aktivitäten
 2. Festlegung von weiteren Aktivitäten zur Erreichung des Vereinszwecks
 3. Aufstellung eines Wirtschaftsplans
 4. Einberufung der Mitgliederversammlungen
 5. Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit
 6. Einsetzung von Beiräten und Ausschüssen
6. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Die Vorstandmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
7. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt in Textform (Ort, Zeit und Tagesordnung) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens sieben Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Vertreters.
9. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch fernmündlich oder schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren fernmündlich oder schriftlich erklären.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Sie ist grundsätzlich für alle Aufgaben des Vereins zuständig, sofern nicht bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes.
5. Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer, die die Buchführung und den Jahresabschluss prüfen und der Mitgliederversammlung das Ergebnis berichten. Die Kassenprüfer gehören weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium an und sind nicht Angestellte des Vereins.

6. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über
 1. Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge
 2. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 3. Satzungsänderungen
 4. Auflösung des Vereins
7. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich, nach Abschluss des Geschäftsjahres, einberufen.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird.
9. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
10. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes bei der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme.
11. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden – bei Abwesenheit die des Leiters – ausschlaggebend.

§ 9 Satzungsänderung

1. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt sind.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

1. Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom Vorstand unterzeichnet.
2. Alle Vorstandsbeschlüsse werden protokolliert und vom Schriftführer und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes unterzeichnet.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt dessen Vermögen an die Deutsche Gesellschaft für Eisenbahngeschichte e. V. Diese hat es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Löhnberg, den 06.03.2026